

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 349/2022**  
**vom 9. Dezember 2022**  
**zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2023/1291]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/827 der Kommission vom 20. Mai 2022 zur Berichtigung der dänischen Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1842 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich weiterer Vorkehrungen für die Anpassung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten aufgrund von Änderungen der Aktivitätsraten <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 21apl (Durchführungsverordnung (EU) 2019/1842 der Kommission) Folgendes angefügt:

„ , geändert durch:

- **32022 R 0827**: Durchführungsverordnung (EU) 2022/827 der Kommission vom 20. Mai 2022 (Abl. L 147 vom 30.5.2022, S. 25)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2022/827 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 10. Dezember 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen \*.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 2022.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Der Präsident*  
Kristján Andri STEFÁNSSON

---

<sup>(1)</sup> Abl. L 147 vom 30.5.2022, S. 25.

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.